

## Schutzkonzept Grenzverletzungen reformierte Kirche Bäretswil

---

### Ausgangslage/Sachverhalt

Schutzkonzept Grenzverletzungen und Verhaltenskodex der Zürcher Landeskirche  
<https://www.zhref.ch/media/1251/remote-download>

### Ziel des Schutzkonzepts:

Prävention: Grenzverletzungen verhindern,

Intervention: Kompetent bearbeiten, wenn doch etwas passiert.

### Was wird unter Grenzverletzungen verstanden?

Grenzverletzungen sind Integritätsverletzungen aller Art: körperlich, seelisch, sexuell und spirituell und zeigen sich durch verschiedene Schweregrade von leicht, mittel bis schwer.

### Wer soll geschützt werden

Kinder und Jugendliche, ältere, schutzbedürftige Menschen, welche die Dienste der Landeskirche in Anspruch nehmen, insbesondere in Seelsorgebeziehungen und natürlich die Mitarbeitenden selber.

### Elemente des Schutzkonzeptes

1. Verhaltenskodex als Kernstück im Risikomanagement
2. Rollenklärung: Klare Rollen und Aufgaben der zuständigen Personen in der Kirchgemeinde Bäretswil und Landeskirche
3. Schulungen und Informationen, Ansprechstellen und Vertrauenspersonen, intern und extern

### Was ist der Verhaltenskodex und wie ist er entstanden

Der Verhaltenskodex ist ein Instrument, das den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz regelt und der Klärung der eigenen Rolle und Verantwortung dient. Er hilft, Grenzverletzungen zu erkennen, zu vermeiden und zu verhindern.

Er wurde erarbeitet mit internen und externen Fachpersonen, Behördenmitglieder aus Kirchenpflege, Bezirkskirchenpflege, Vertretungen aus verschiedenen kirchlichen Berufen in Kirchgemeinden und Institutionen.

### Wozu dient der Verhaltenskodex

Er ist Standard in Organisationen, die mit schutzbedürftigen Personen zu tun haben.

Er schafft Sicherheit für die uns anvertrauten Personen, für die kirchlichen Mitarbeitenden und erfüllt Pflichten, die Landeskirche und Kirchgemeinden als Arbeitgeberinnen haben.

Eine zentrale Funktion des Verhaltenskodex ist es potentielle Täter und Täterinnen abzuschrecken! Der Verhaltenskodex signalisiert: Hier wird aufgepasst, insbesondere das Einholen der Auszüge aus dem Strafregister verstärkt diese Wirkung.

### An wen richtet sich der Verhaltenskodex

An alle Mitarbeitenden der Landeskirche (Pfarrpersonen, Angestellte in diversen Berufen, Behördenmitglieder und Freiwillige)

## **Schutzkonzept Grenzverletzungen reformierte Kirche Bäretswil**

Das vorliegende Konzept wurde durch eine Kommission aus der Kirchgemeinde Bäretswil, mit Personen aus der Jugendarbeit, wie auch Personen mit pädagogischem Hintergrund und Vertretung der Kirchenpflege erstellt und am 24. August 2023 von der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Bäretswil genehmigt.

### Inhalt

I. Einleitung

II. Schutzdelegierte

III. Krisenstab

IV. Ablauf bei einem Vorfall

V. Lagerregeln

VI. Selbstverpflichtung

VII. Richtlinien zum Umgang mit Suchtmitteln in der Jugendarbeit

VIII. Formular Selbstverpflichtung

Aus Gründen der einheitlichen Schreibweise und der Einfachheit wird im Text, ausser bei der Formulierung von konkreten Fallbeispielen, nur die männliche Form verwendet

Das folgende Konzept kann auch für schutzbedürftige Erwachsene angewendet werden

Bäretswil, 29.08.2023

# reformierte kirche bäretswil

## 1. Einleitung

Das Wohl und der Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen-Erwachsenen ist uns besonders wichtig. Im Wissen darum, dass auch in kirchlichen Strukturen Übergriffe vorkommen können, haben wir ein Konzept verfasst, welches unsere Haltung und die diesbezüglichen Regeln deklariert. Es enthält auch konkrete Massnahmen und nennt die entsprechenden Ansprechpersonen bei einem allfälligen Vorfall. Unsere angestellten und freiwilligen Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, kennen dieses Konzept, verhalten sich gemäss den Richtlinien und haben die darin enthaltene Selbstverpflichtung unterzeichnet.

Die Jugendarbeit ist ein zentraler Teil unserer Kirchgemeinde. Ein vernünftiger Umgang mit erlaubtem Körperkontakt ist wichtig für die Beziehungen, welche in dieser Arbeit entstehen können und sollen. Dieses Papier sensibilisiert für das Verständnis von gesunden Grenzen und deren Einhaltung.

Unsere Kirchgemeinde legt Wert auf eine suchtmittelfreie Jugendarbeit. Der Umgang mit Drogen und Alkohol wird deshalb ebenfalls im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes geregelt und gilt verbindlich für alle Anlässe der Jugendarbeit der evangelisch-reformierten Kirche Bäretswil.

Im Rahmen des grossen Spektrums an Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche, welches unsere Kirchgemeinde anbietet, ist die Schulung in Prävention sowie korrektem Verhalten in kritischen Situationen zentral.

### *Regelungen:*

- Das Konzept ist verbindlich.
- Alle Angestellten und Freiwilligen haben die Selbstverpflichtung (ist dem Konzept angehängt) unterschrieben und richten sich danach.
- Regelmässig finden Veranstaltungen statt, an welchen die Mitarbeitenden sich mit dem Konzept auseinandersetzen und weiterbilden können.
- Die Angestellten reichen alle vier Jahre den Privat- oder Sonderprivatauszug ein (Gemäss Beschluss Kirchenpflege).

## 2. Schutzdelegierte

Die Schutzdelegierten sind Ansprechperson für Fragen, Beobachtungen, Unsicherheiten und Verdachte zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit der reformierten Kirchgemeinde Bäretswil.

Sie sind verantwortlich für die Schulung der Leiter und haben eine Beraterfunktion gegenüber den Angestellten und Mitarbeitern wie auch der Kirchenpflege.

Sie werden von der reformierten Kirchenpflege Bäretswil bestimmt und sind direkt dem Kirchenpflegepräsidenten unterstellt.

### *Anforderungsprofil Schutzdelegierte*

- Idealerweise ausserhalb der Hierarchie (kein Behördenmitglied, keine Leiterperson)
- Idealerweise zwei Personen (Mann und Frau)
- Erfahrung oder Bereitschaft zur Schulung zum Thema Kinder-/Erwachsenenschutz
- Kennt eigene Grenzen und ist zu enger Zusammenarbeit mit Fachstellen bereit

Erreichbarkeit: Telefonnummer auf Homepage

[Schutzdelegierte@refkirche-baeretswil.ch](mailto:Schutzdelegierte@refkirche-baeretswil.ch)

weitere Angaben siehe Homepage [www.refkirche-baeretswil.ch](http://www.refkirche-baeretswil.ch)

### 3. Krisenstab

Im Weiteren wird ein Krisenstab definiert, der bei einem schweren Vorfall zum Einsatz kommt.

Der Krisenstab besteht aus:

- Kirchenpflegepräsident (Vorsitz)
- Kirchenpfleger Ressort Jugend
- Pfarrperson oder Diakon
- Beide Schutzdelegierte

### 4. Ablauf bei einem Vorfall

Als Vorfall verstehen wir jegliche Form von Beobachtungen, Aussagen oder Ereignissen, die das (Kinds)wohl potentiell gefährden könnten. Die beobachtende Person entscheidet, ob es sich um einen leichten, mittleren oder schweren Vorfall handelt (siehe nachfolgende Beispiele). Bei Unsicherheit kann zur Beratung jederzeit Rücksprache mit den Schutzdelegierten genommen werden.

#### Vorfall leicht

Beispiel: Leiterin A beobachtet, wie Leiter B immer wieder mit denselben zwei Teenie Mädchen rumbalgt und findet dies nicht gut.

Vorgehen: Der Beobachter sucht das Gespräch mit der entsprechenden Person.  
Bei fehlender Auflösung der Situation oder Unsicherheit Vorgehen wie bei Vorfall mittel.

#### Vorfall mittel

Beispiel: Leiterin A beobachtet, wie Leiter B auffallend die Nähe zu einem bestimmten Teenie Mädchen sucht.  
Sonntagsschullehrer A erfährt, dass ein Kind zu Hause geschlagen wird.  
Leiter C verliebt sich in eine Teilnehmerin.

Vorgehen: Der Beobachter nimmt mit dem Hauptverantwortlichen und/oder den Schutzdelegierten Kontakt auf.

#### Vorfall schwer

Beispiel: Ein Kind vertraut sich Person A an. Es erzählt von einem konkreten Übergriff durch einen Erwachsenen.

Vorgehen: 1. Ereignisprotokoll (möglichst wörtliches Aufschreiben des Gesagten, in der Regel nach dem Gespräch)  
2. Information des Hauptverantwortlichen des Anlasses (z.B. Lager HL)  
3. Kontaktaufnahme mit einem Vertreter des Krisenstabes, dieser beruft Krisenstab ein.

# reformierte kirche bäretswil

- Der Krisenstab entscheidet über Einbezug von Fachstellen, Polizei etc.
- Der Krisenstab entscheidet über Information von Angehörigen, Mitarbeiter etc.
- Der Krisenstab regelt den Umgang mit Informationen gegenüber Drittpersonen (Presse, Mitarbeiter, Angehörige)

→ ***Jegliche Anfragen von Drittpersonen werden an den Kirchenpflege-Präsidenten verwiesen, Information an Medienverantwortliche. Individuelle Auskünfte oder Einbezug weiterer Personen sind untersagt und obliegen dem Krisenstab.***

Der Krisenstab und insbesondere die Schutzdelegierten haben eine Holschuld über die Planung von Lagern und die Anwesenheit/Präsenz der verantwortlichen Personen.

## 5. Lagerregeln

Verbindliche Regeln für Lager und Anlässe der Jugendarbeit in Bezug auf Kinder- und Jugendschutz

1. Das Leiterteam wird regelmässig auf den Kinderschutz aufmerksam gemacht.
2. Die Teilnehmer haben kein Zutritt zu den Räumen des anderen Geschlechts.
3. Die Teilnehmer schlafen geschlechtergetrennt und in örtlich getrennten Räumen.
4. Leiter und Teilnehmer schlafen getrennt, falls nötig sollen jeweils zwei Leiter mit den Teilnehmern im selben Raum schlafen.
5. Nur verheiratete Paare dürfen zusammen im gleichen Raum übernachten.
6. Auch kranke Teilnehmer schlafen in geschlechtergetrennten Räumen.
7. Es müssen entweder geschlechtergetrennte Duschen zur Verfügung stehen oder aber klar definierte Zeiten festgesetzt werden, wer wann duschen darf. Auf jeden Fall muss der Sichtschutz gewährleistet sein.
8. Falls es die Umstände verlangen, dass die Leiter die Teilnehmer in der Dusche in irgendeiner Weise betreuen müssen, so geschieht das geschlechtergetrennt, und es sind immer zwei Leiter anwesend.
9. Seelsorgegespräche erfolgen nach Möglichkeit mit dem jeweils gleichen Geschlecht und in nicht isolierten Räumen.
10. Bei Behandlung von Verletzungen sind, wenn immer möglich, zwei Leiter vom gleichen Geschlecht anwesend.
11. Alle Beteiligten, Leiterteam wie auch Teilnehmer sind angemessen angezogen.
12. Eigene und fremde Grenzen insbesondere bezüglich Körperkontakts werden respektiert.
13. Was die Beziehung zwischen Leiter und Teilnehmer angeht, verweisen wir auf das Gesetz, (STGB, Art. 187 (Schutzalter) & Art. 188 (Abhängigkeitsverhältnis) Art. 196 (Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt)  
[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757\\_781\\_799/de#art\\_187](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_187)

## 6. Selbstverpflichtung

Als Mitarbeiter in der Arbeit der reformierten Kirchgemeinde Bäretswil verpflichte ich mich zu folgenden Punkten:

1. Ich bin mir meiner besonderen Rolle als Vertrauens- und Autoritätsperson bewusst und missbrauche diese in keiner Weise.
2. Ich habe die nötigen Unterlagen zum Thema studiert (Schutzkonzept) und ich kenne die verantwortlichen Ansprechpersonen, insbesondere die Schutzdelegierten.
3. Ich informiere die Schutzdelegierten, wenn ich Kenntnis oder den Verdacht eines Missbrauchs habe.
4. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst, kann diese benennen und auch schützen.
5. Ich trage alles in meiner Macht Stehende zur Klärung eines Verdachts von Grenzverletzung oder sexuellem Übergriff bei, selbst dann, wenn ich beschuldigt werde.

Name: \_\_\_\_\_

Funktion/en: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## 7. Richtlinien zum Umgang mit Suchtmitteln in der Jugendarbeit

Betroffen von dieser Regelung sind sämtliche offizielle Anlässe der Jugendarbeit, die unter der Verantwortung der reformierten Kirchgemeinde Bäretswil stehen (Bsp. Programme, Lager, Ausflüge, Events, Anlässe in Verantwortung des kirchlichen Unterrichtes...)

Ein Schwerpunkt unserer Jugendarbeit ist das Fördern suchtfreier Freizeitgestaltung. Die Erfahrung zeigt, dass in diesem Zusammenhang verbindliche Richtlinien hilfreich sind.

Wir appellieren im Umgang mit Suchtmitteln grundsätzlich an die Vernunft jedes Einzelnen. **Bei offiziellen Anlässen der Jugendarbeit mit Teilnehmern < 16 Jahren ist der Konsum von Alkohol und Suchtmittel verboten.** Es gilt folgender Gesetzesartikel: GesG § 48 lit. D 5&6

[https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-810\\_1-2007\\_04\\_02-2008\\_07\\_01-108.html](https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-810_1-2007_04_02-2008_07_01-108.html)

Im Sinne einer Vorbildfunktion halten sich Leiter jeglichen Alters - auch in der Rolle eines Teilnehmers - an diese Vorschriften und stellen sich loyal hinter die Hauptleitung des Anlasses.

### In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes verzichtet:

- Konsumation von alkoholhaltigen Getränken.
- Konsum von Drogen wie Cannabis, Speed, Ecstasy, Heroin, Kokain und ähnlichen Substanzen.
- Nikotinkonsum (bspw. via Zigarette, Schnupftabak, Snus, E-Zigaretten, Shishas, etc.):
  - Prinzipiell gilt während eines Anlasses ein Nikotin-Konsumverbot
  - Bei Abhängigkeit kann in Rücksprache mit der Hauptleitung für die ‚Zeit des Anlasses‘ (Nachmittag, Lager, o.ä.) eine Ausnahmeregelung vereinbart werden. Diese kann beispielsweise beinhalten: definierte, dezentrale Raucherzonen; Verbot in Gruppen zu rauchen; Abgabe von Nikotinkaugummi
  - Nikotinabhängige Leiter verpflichten sich obengenannte Regeln einzuhalten.

Jeder Leiter ist verpflichtet, diesbezügliche Übertretungen der hauptverantwortlichen Person des Anlasses zu melden.

Die hauptverantwortliche Person hat in Absprache mit dem Team die Kompetenz, bei Übertretungen eine angemessene Massnahme zu treffen. Bei einschneidenden Konsequenzen wie z.B. einem Lagerausschluss ist eine vorgängige Absprache mit der Jugendarbeiterin, dem verantwortlichen Mitglied (Ressort Jugendarbeit) der reformierten Kirchenpflege Bäretswil oder dem Präsidenten der Kirchenpflege erwünscht.

## 8. Formular Selbstverpflichtung

Als Mitarbeiter in der Arbeit der reformierten Kirchgemeinde Bäretswil verpflichte ich mich zu folgenden Punkten:

1. Ich bin mir meiner besonderen Rolle als Vertrauens- und Autoritätsperson bewusst und missbrauche diese in keiner Weise.
2. Ich habe die nötigen Unterlagen zum Thema studiert (Schutz Konzept) und ich kenne die verantwortlichen Ansprechpersonen (KS-Delegierter).
3. Ich informiere den KS-Delegierten, wenn ich Kenntnis oder den Verdacht eines Missbrauchs habe.
4. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst, kann diese benennen und auch schützen.
5. Ich trage alles in meiner Macht Stehende zur Klärung eines Verdachts von Grenzverletzung oder sexuellem Übergriff bei, selbst dann, wenn ich beschuldigt werde.

Name: \_\_\_\_\_

Funktion/en: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_